

Rechtsprechung zur Beamtenalimentation Verzicht auf zeitnahe Geltendmachung für 2021

Schon im vergangenen Jahr hatte sich das Bundesverfassungsgericht in mehreren Fällen mit der Beamtenalimentation befasst und dabei die Vorgaben für die Bemessung der verfassungsgemäßen Höhe der Besoldung konkreter gefasst und den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Der BBB ist seitdem in Kontakt mit dem FM, um gemeinsam zu einer Umsetzung der Rechtsprechung auch im bayerischen Recht zur kommen. Näheres hierzu im BBB-Info v. 11. Oktober 2021.

Nun ist klar: Es müssen auch 2021 keine Anträge gestellt werden, um von etwaigen Verbesserungen zu profitieren.

Die Entscheidungen ergingen zur Höhe der Alimentation von Beamten, Richtern und Staatsanwälten in Berlin sowie zur Besoldung von Beamten mit mehr als zwei Kindern in Nordrhein-Westfalen (BVerfG Az 2 BvL 4/18; 2 BvL 6/17; 2 BvL 8/17; 2 BvL 7/17 vom 4. Mai 2020). Die aufgestellten Vorgaben sind differenziert und ihre Umsetzung erfordert umfangreiche Berechnungen – ebenso wie eine gegebenenfalls erforderliche Korrektur. Der BBB befindet sich in engem Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, um passende Lösungen zu finden.

Zeitnahe Geltendmachung erforderlich

Rechte können aus den Entscheidungen zunächst nur die am Verfahren Beteiligten herleiten. Selbst wenn die Besoldung zu niedrig bemessen wäre und eine Korrektur zu erfolgen hat, gelten die günstigeren Regelungen erst ab deren Inkrafttreten.

Grundsätzlich gilt: Lediglich, wenn ein Antrag gestellt wird, mit dem der Anspruch auf höhere Besoldung rechtzeitig geltend gemacht wird, können Nachzahlungsansprüche entstehen. Bei Besoldungsansprüchen kommt hinzu, dass diese bei zu niedrig bemessener Besoldung immer zeitnah, also im laufenden Haushaltsjahr, geltend gemacht werden müssen. Die Besoldung diene – so das Bundesverfassungsgericht in langjähriger Rechtsprechung – der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs.

Korrektur von Amts wegen für 2020

Aufgrund der Komplexität hat das Bayerische Staatsministerium bereits zu Beginn der Gespräche die Korrektur von Amts wegen rückwirkend zum Jahresbeginn zugesagt, in allen Fällen, in denen sich Korrekturbedarf ergibt. Gleichzeitig wurde auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung für das Jahr 2020 verzichtet.

Verzicht auf zeitnahe Geltendmachung für 2021

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 hat das Bayerische Staatsministerium nun mitgeteilt, dass auch für das Jahr 2021 auf dieses Erfordernis verzichtet wird. Dort wird klargestellt: „Anträge oder Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung sind insofern nicht erforderlich und bringen im weiteren Verfahren keine Vorteile“.

Anlage: FMS vom 11. Oktober 2021